

und Urheberin

ist die natürliche Person, die das Werk geschaffen hat.

berschaft

hen als Urheber oder Urheberinnen an der Schöpfung eines
eht ihnen das Urheberrecht. Entschlüsselt

es vereinbart, so können sie das Werk nur mit Zustimmung
ustimmung darf nicht wider Treu und Glauben verweigert

jede Miturheberin kann Rechtsverletzungen selbständig ver-
ung an alle fordern.

nen Beiträge trennen und ist nichts anderes vereinbart, so
nd jede Miturheberin den eigenen Beitrag selbständig ver-
die Verwertung des gemeinsamen Werkes nicht beeinträch-

ung der Urheberschaft

s nachgewiesen ist, gilt als Urheber oder als Urheberin, wer
n oder bei der Veröffentlichung des Werks mit dem eigenen
ym oder einem Kennzeichen genannt wird.

chaft ungenannt oder bei einem Pseudonym oder einem
bleibt, kann diejenige Person das Urheberrecht ausüben, die
Wird auch diese Person nicht genannt, so kann das Urheber-
Werk veröffentlicht hat.

s Urheberrechts

Verhältnis des Urhebers oder der Urheberin zum Werk

nung der Urheberschaft

Urheberin hat das ausschliessliche Recht am eigenen Werk
erkennung der Urheberschaft.

Urheberin hat das ausschliessliche Recht zu bestimmen, ob,
welcher Urheberbezeichnung das eigene Werk erstmals ver-

öffentlicht, wenn der Urheber oder die Urheberin es selber er-
privaten Kreises im Sinne von Artikel 19 Absatz 1 Buc
Anzahl Personen zugänglich gemacht oder einer solch
nimmt hat.

3. Kapitel: Inhalt des Urheberrechts

1. Abschnitt: Verhältnis des Urhebers oder der Urheberin zum Werk

Art. 9 Anerkennung der Urheberschaft

¹ Der Urheber oder die Urheberin hat das ausschliessliche Recht, das Werk und das Recht auf Anerkennung der Urheberschaft

² Der Urheber oder die Urheberin hat das ausschliessliche Recht zu bestimmen, wann, wie und unter welcher Urheberbezeichnung das Werk veröffentlicht werden soll.

³ Ein Werk ist veröffentlicht, wenn der Urheber oder die Urheberin es erstmals ausserhalb eines privaten Kreises im Sinne von Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a einer grösseren Anzahl Personen zugänglich gemacht oder einer solchen Anzahl Personen zugänglich gemacht hat.

Werke der bildenden Kunst, insbesondere der Malerei, der Bildhauerei und der Graphik;

Werke mit wissenschaftlichem oder technischem Inhalt wie Zeichnungen, Pläne, Karten oder plastische Darstellungen;

Werke der Baukunst;

Werke der angewandten Kunst;

photografische, filmische und andere visuelle oder audiovisuelle Werke;

choreographische Werke und Pantomimen.

Werke gelten auch Computerprogramme.

Falls geschützt sind Entwürfe, Titel und Teile von Werken, sofern es sich um Schöpfungen mit individuellem Charakter handelt.

Das Urheberrecht Werke zweiter Hand

Geistige Schöpfungen mit individuellem Charakter, die unter Verwendung bestehender Werke so geschaffen werden, dass die verwendeten Werke in ihrem individuellen Charakter erkennbar bleiben, sind Werke zweiter Hand.

Geistige Werke sind insbesondere Übersetzungen sowie audiovisuelle und andere Werke zweiter Hand.

Werke zweiter Hand sind selbständig geschützt.

Der Schutz der verwendeten Werke bleibt vorbehalten.

Sammelwerke

Sammlungen sind selbständig geschützt, sofern es sich bezüglich Auswahl oder Anordnung um geistige Schöpfungen mit individuellem Charakter handelt.

Der Schutz von in das Sammelwerk aufgenommenen Werken bleibt vorbehalten.

Nicht geschützte Werke

Die folgenden Werke sind nicht geschützt:

Gesetze, Verordnungen, völkerrechtliche Verträge und andere amtliche Erlasse;

Zahlungsmittel;

Entscheidungen, Protokolle und Berichte von Behörden und öffentlichen Verwaltungen;

Patentschriften und veröffentlichte Patentgesuche.

Werke, die nicht geschützt sind, amtliche oder gesetzlich geforderte Sammlungen oder Ersatzungen der Werke nach Absatz 1.

Werke, die unter einem Pseudonym oder einem anderen Namen veröffentlicht wurden, können das Urheberrecht ausüben, die

Bundesgesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz, URG)

vom 9. Oktober 1992 (Stand am 13. Juni 2006)

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, gestützt auf die Artikel 31^{bis} Absatz 2, 64 und 64^{bis} der Bundesverfassung^{1,2} nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 19. Juni 1989³, beschliesst:

1. Titel: Gegenstand

Art. 1

¹ Dieses Gesetz regelt:

a. den Schutz der Urheber und Urheberinnen der bildenden Kunst;

b. den Schutz der ausübenden Künstler und Künstlerinnen, der Hersteller und Herstellerinnen von